Kiel, 08.02.2024

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

ITU Dienstleistungen GmbH
Alsterufer 34
20354 Hamburg
Deutschland

die seit 17. Juli 1999 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 17. Juli 2002 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Mackeprang

SENTOR ARBEIT

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.